

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 137/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jerry E [REDACTED],
[REDACTED] V [REDACTED] Street, N [REDACTED], USA,
gesetzlich vertreten durch seinen Vater,
Sol E [REDACTED], ebenda,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thamm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 23. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der ärztlichen Sachverständigengutachten. Angriffe hiergegen sind im Revisionsverfahren nicht zulässig. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Das Berufungsurteil weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Frage der Verfolgungsbedingtheit gesundheitlicher Beschwerden nach Abschluß der unmittelbaren Verfolgung (vgl. BGH RzW 1968, 122; 1971, 20) ab. Aus dem Beweisbeschluß des Landgerichts vom 29. April 1969, dem darauf beruhenden psychiatrischen Gutachten des Prof. Dr. Stutte vom 20. Mai 1969 und aus dem Zusammenhang des Berufungs-

- 3 -

urteils ergibt sich, daß der Berufungsrichter den Begriff der Verfolgung nicht auf die unmittelbare Verfolgung und die erste Zeit der Flucht und Weiterwanderung beschränkt, sondern auch die erste Zeit des Aufenthalts in den USA miteingerechnet hat. Der rechtliche Ausgangspunkt für die Beurteilung der Verfolgungsbedingtheit der Schizophrenie des Klägers ist somit nicht fehlerhaft. Wenn die Verfolgung des Klägers in einzelnen als beendet anzusehen ist, ist eine Frage des Einzelfalles und rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Ebenso liegt es im Verantwortungsbereich des Tatrichters, auf welchen Zeitpunkt er den Beginn der schizophrenen Psychose des Klägers festgelegt und damit einen zeitlichen Zusammenhang mit der Verfolgung verneint hat.

Auch die Verfahrensmängel des Klägers führen nicht zur Zulassung der Revision (vgl. BGR RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)